

99107102017000

# Unterhaltsvorschuss Jährliche Anspruchsüberprüfung Bewilligung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/services/99107102017000>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99107102017000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Unterhaltsvorschuss Jährliche Anspruchsüberprüfung<br>Bewilligung   |
| Leistungsbezeichnung II   | Jährlich prüfen lassen, ob mein Kind<br>Unterhaltsvorschuss bekommt   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug   |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen   |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)   |
| Begriffe im Kontext       | Alleinerziehend, Unterhalt, Jugendamt,<br>Unterhaltsvorschuss, Unterhaltsvorschussstelle,<br>Sozialleistung |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung      | Sozialleistungen (107)  |
| Verrichtungskennung       | Bewilligung (017)   |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich       | Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten   |
| Lagen Portalverbund           | Trennung mit Kind (1020500)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner |  |
| Fachlich freigegeben am       | 20.10.2023   |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)   |
| Handlungsgrundlage            | Punkt 9.12 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG_RL)<br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_1.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_1.htm</a><br> <br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_2.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_2.htm</a><br> <br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_6.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_6.htm</a><br>  |
| Teaser                        | Sie bekommen Unterhaltsvorschuss? Die Unterhaltsvorschussstelle prüft in diesem Fall jährlich, ob alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen.  |
| Volltext                      | <p>Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung, mit der die Jugendämter alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind unterstützen.</p> <p>Der Unterhaltsvorschuss hilft alleinerziehenden Eltern, die finanzielle Lebensgrundlage ihres Kindes zu sichern. Voraussetzung dafür ist, dass der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt. Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte.</p> <p>Die zuständige Unterhaltsvorschussstelle prüft jährlich,</p> |

## Modul

## Sachverhalt

ob Sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.

Für die Überprüfung müssen Sie entsprechende Fragen beantworten und Unterlagen vorlegen.

Teilen Sie der Unterhaltsvorschussstelle während des gesamten Zeitraums des Leistungsbezugs umgehend alle Änderungen der Verhältnisse mit. Nehmen Sie Kontakt mit der Unterhaltsvorschussstelle auf, auch wenn Sie sich unsicher sind. Sie können damit mögliche Rückforderungen von Leistungen vermeiden.

## Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die Unterlassung der Unterhaltszahlung
- gegebenenfalls Nachweis über die Höhe des Einkommens beider Elternteile

## Voraussetzungen

- Sie und Ihr Kind wohnen zusammen in Deutschland
- Sie bekommen bereits Unterhaltsvorschuss.
- Sie sind alleinerziehend und leben mit Ihrem Kind in einem Haushalt.
- Sie erziehen Ihr Kind allein und tragen eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung (kein Wechselmodell)
- Sie sind nicht (neu) verheiratet
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist
- Sie können auch Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn nicht geklärt ist, wer der Vater des Kindes ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt
- Auch wenn Sie verwitwet sind, können Sie für Ihr Kind Unterhaltsvorschuss bekommen
- Ausländische Kinder sind nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln berechtigt
- Für Kinder von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen: Ihr Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen Ihr Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder wenn Sie SGB II-Leistungen erhalten, müssen Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 EUR brutto monatlich haben Sie können auch Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn nicht

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | geklärt ist, wer der Vater des Kindes ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt   |
| Kosten                       | Es fallen keine Kosten an.   |
| Verfahrensablauf             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie erhalten von der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle einen Überprüfungsfragebogen, den Sie wahrheitsgemäß ausfüllen müssen. Bei Weigerung des Ausfüllens kann Ihnen die Leistung entzogen werden.</li> <li>• Übermitteln Sie den Überprüfungsfragebogen formlos an die Unterhaltsvorschussstelle.</li> <li>• Sollten Sie und Ihr (noch) Ehegatte getrennt leben, kann bei Bedarf eine besondere Überprüfung, beispielsweise hinsichtlich der Steuerklassen, vonnöten sein.</li> <li>• Die Unterhaltsvorschussstelle überprüft Ihre Unterlagen und meldet sich bei Ihnen, wenn Nachreichungen nötig sind.</li> <li>• Sie erhalten eine Bewilligung oder eine Ablehnung.</li> </ul> |
| Bearbeitungsdauer            |  |
| Frist                        | Informieren Sie die Unterhaltsvorschussstelle umgehend, wenn sich Ihre Lebensumstände ändern.  |
| weiterführende Informationen | <a href="https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss">https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss</a><br><a href="https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss-73764">https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss-73764</a>   |
| Hinweise                     | Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.  |
| Rechtsbehelf                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Verpflichtungsklage</li> </ul>   |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltsvorschuss Jährliche Anspruchsüberprüfung Bewilligung</li> <li>• Regelmäßige Auskunft ist Pflicht</li> <li>• jährliche Prüfung</li> <li>• Unterhaltsvorschussstelle prüft Voraussetzungen: Sozialleistung für Alleinerziehende: mindestens 1 unterhaltsberechtigtes Kind bei ungeklärter Vaterschaft möglich der andere Elternteil: zahlt nicht</li> </ul>   |

## Modul

## Sachverhalt

zahlt unvollständig zahlt unregelmäßig muss  
gegebenenfalls Unterhalt zurückzahlen für Kind von 12  
bis 17 Jahren: erhält keine SGB-II-Leistungen mind. 600  
EUR zusätzlich zu SGB-II-Leistungen (zum Beispiel  
Bürgergeld)

- zuständige Stelle fordert Nachweise
- alle Änderungen sofort mitteilen
- zuständige Stelle: Unterhaltsvorschussstelle

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal